Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 67 (1970)

Heft: 1

Artikel: Herrn Dr. Walter Rickenbach zum Abschied

Autor: Muntwiler, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839032

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Auch der Umbruch unserer *Siedlungs- und Wohnverhältnisse* schafft eine große Zahl Probleme, für die wir Sozialarbeiter brauchen, wie Freizeitbedürfnisse in neuen Größenordnungen, Eingliederungsschwierigkeiten in die Wohngemeinde, größerer Bedarf an Sonderschulen, Erziehungsberatung, Mehrbelastung der Jugendsekretariate, Schaffung von Gemeindefürsorgestellen.

Ein letzter Hinweis gilt der Hilfe für *Gebrechliche und Chronischkranke.* Auf diesem Gebiet führt das unübersichtliche Nebeneinander von schweizerischen, kantonalen und privaten Institutionen zu Doppelspurigkeiten und zu Verwirrung in der Mittelbeschaffung. Daneben bestehen empfindliche Lücken. So werden zum Beispiel Wohnheime für behinderte Erwachsene gegenwärtig weder durch die Invalidenversicherung noch auf anderen Wegen subventioniert.

Gerade die Vielfalt der privaten und öffentlichen Institutionen, die sich auf irgendeinem Gebiet mit Sozialarbeit befassen, läßt uns gerne übersehen, daß viele mit ungenügenden Mitteln oder nach veralteten Grundsätzen handeln. Auf dem Papier und in der Sammlungspublizität erscheinen zahlreiche Aufgaben als gelöst, während in der Praxis weder der notwendige Wirkungsgrad noch die erforderliche Koordination zwischen den verschiedenen Werken erreicht ist.

Aus dieser Situation heraus wurde an der Boldern-Tagung beschlossen, im Zürcher Kantonsrat eine interfraktionelle Motion einzureichen mit folgenden Forderungen:

1. Schaffung einer vollamtlichen Planungs- und Kontaktstelle für das Sozialwesen im Kanton Zürich, um eine bessere Übersicht und Koordination und einen wirkungsvolleren Einsatz der Sozialarbeit zu erreichen.

2. Maßnahmen zur Behebung des Nachwuchs- und Personalmangels in der Sozialarbeit. Dabei ist vor allem dem Berufsbild des Sozialarbeiters größte Aufmerksamkeit zu schenken. Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter sollten nicht als Lückenbüßer oder als notwendiges Übel angesehen werden, oftmals noch behaftet mit Resten einer ehrenamtlichen Tätigkeit bis hinein in die Entlöhnung.

3. Überprüfung der finanziellen Bedürfnisse in den verschiedenen Aufgabengebieten, um eine der Sache angemessene Zuteilung öffentlicher Beiträge zu gewährleisten.

4. Förderung der Koordination und Kooperation der privaten und öffentlichen Fürsorge, unter Berücksichtigung der verschiedenen Strukturen gesamtschweizerischer und kantonaler Organisationen.

Diese Motion wurde in der Sitzung des Kantonsrates des Kantons Zürich vom 3. November 1969 durch den Leiter von Boldern als Sprecher begründet und vom Regierungsrat zur Prüfung entgegengenommen. *Paul Frehner*

Herrn Dr. Walter Rickenbach zum Abschied

Auf Ende 1969 trat Dr. oec. publ. Walter Rickenbach als Zentralsekretär der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft zurück. Er konnte dies im Bewußtsein tun, sein ganzes Leben mit all seinen Kräften und unerhörten Fähigkeiten der sozialen Arbeit unseres Landes gewidmet zu haben. Dafür wollen wir ihm

auch an dieser Stelle aus vollem Herzen danken und ihm Glück und Segen für einen langen und beschwerdelosen Lebensabend im Kreise seiner Familie wünschen.

Dr. W. Rickenbach trat auf den 1. November 1933 in den Dienst der «Gemeinnützigen», vorerst als Sekretäradjunkt und nach einigen Jahren als Nachfolger von Pfarrer Albert Wild als Zentralsekretär. Damit war er in seinem Lebenselement. Er machte aus seinem Sekretariat die eigentliche Zentrale der schweizerischen Sozialarbeit, baute die Schweizerische Landeskonferenz für Soziale Arbeit auf und aus und gestaltete sie zur anerkannten ziel- und richtungsbestimmenden Spitzenorganisation aller Institutionen der privaten und öffentlichen Sozialarbeit. Als Redaktor der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, dem «Gelben Heft», griff er maßgebend in die Entwicklung der sozialen Fürsorge ein, wobei ihm seine große und mitunter verblüffende organisatorische, journalistische und schriftstellerische Begabung zustatten kam. Zahlreiche Publikationen von einmaliger Bedeutung zeugen von seinem wachen und lebendigen, initiativen Geiste und einem profunden Wissen um alle Dinge und Vorkommnisse in der sozialen Welt. Welt – das Stichwort für die richtige Würdigung seiner Bemühungen, der kleinen Schweiz ein Fenster aus der Ichbezogenheit und Selbstzufriedenheit heraus in die weltweiten Geschehnisse und Aufgaben zu öffnen! Dr. Rickenbach erfaßte frühzeitig und mit klarem Blick den Sinn und Wert der Kontakte mit der Internationalen Konferenz für Sozialarbeit und der UNO. So wurde er zum anerkannten und geachteten Botschafter der Schweiz in dieser Welt des Geistes und der Brüderlichkeit. *E. Muntwiler*

Rechtsentscheide

Unterhaltspflicht der Eltern eines außerehelichen Kindes Art. 324/325 ZGB

Ist das außereheliche Kind vom Vater anerkannt oder ihm mit Standesfolge zugesprochen worden, so haben für die Kosten seines Unterhaltes beide Elternteile im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aufzukommen und nicht etwa jedes von ihnen von vorneherein höchstens für die Hälfte der Kosten. Die Leistungsfähigkeit des nicht eingeklagten Elternteils ist daher vom Richter ebenfalls abzuklären. (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. Oktober 1969.)

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1. Zur Beurteilung der vorliegenden Streitfrage ist auszugehen von Art. 325 ZGB, der wie folgt lautet:

«Wird das Kind freiwillig anerkannt oder wird es dem Vater mit Standesfolge zugesprochen, so erhält es den Familiennamen und die Heimatangehörigkeit des Vaters und steht zur väterlichen wie zur mütterlichen Seite in den Rechten und Pflichten der außerehelichen Verwandtschaft.

Der Vater hat für das Kind zu sorgen wie für ein eheliches.

Die Vormundschaftsbehörde kann das Kind unter die elterliche Gewalt des Vaters oder der Mutter stellen.»

Gemäß Art. 325 Abs. 2 ZGB beschränkt sich die Sorgepflicht des Standesfolgevaters nicht nur auf die Unterstützung des außerehelichen Kindes, sondern erstreckt sich – wie bei einem ehelichen Kind – auf die Leistung eines den Verhält-